



## PP#: 100178465 – \*\*\*\* DSB ./ PP DE – ANTRAG AUF EA EINTRITTSFORMULAR DER PIRATENPARTEI – NUTZUNG UNTERSAGEN

13.  
04.  
2016

Beschluss

Im Verfahren

\*\*\*\*

– Antragsteller –

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei

vertreten durch RA \*\*\*\*

– Antragsgegner –

wegen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht im Umlauf mit den Richtern Gregory Engels, Markus Kompa, Michael Ebner, Klaus Sommerfeld und Mario Longobardi beschlossen:

Die Anträge werden abgewiesen.

Gründe

I

1. Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland. Er ist ausserdem bestellter Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei Deutschland. Am 26.02.2016 stellte ein Beauftragter des Bundesvorstands ein neues Beitrittsformular online, ohne dass eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt ist. [http://wiki.piratenpartei.de/Datei:Mitgliedsantrag\\_Piratenpartei\\_Deutschland.pdf](http://wiki.piratenpartei.de/Datei:Mitgliedsantrag_Piratenpartei_Deutschland.pdf)  
Der Antragsteller erhielt durch eine Beschwerde am 04.03.2016 davon Kenntnis.

Am 16.03.2016 beantragte der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter bzw. als Pirat, den Erlass einer einstweiligen Anordnung,

- 1.) den Bundesvorstand zu verpflichten, das Formular zu depublizieren und ihm die weitere Verwendung zu untersagen;
- 2.) Löschung der mit diesem Formular erfassten Daten und Anzeige diesbezüglich dem Datenschutzbeauftragten.

Der Antragsteller sieht eine Verletzung von §4 g Abs 1 Satz 4 Nr. 1 BDSG. Der DSB habe insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten“.

Die Kontrolle sei von den Beauftragten selbst durchzuführen. Das Gesetz spreche sie unmittelbar an und definiere die Überprüfung ebenso deutlich als ihre Aufgabe. Sie dürften sich daher nicht damit begnügen, das Ergebnis einer Kontrolle übermittelt zu übernehmen, die, sei es innerhalb der verantwortlichen Stelle, sei es in ihrem Auftrag von Dritten vorgenommen wurde, können sich jedoch durchaus an einer bereits laufenden Prüfung beteiligen. Vgl. Simitis BDSG 8. Auflage, §4g Rz. 47.

Die Kontrolle der Verarbeitungsprogramme müsse regelmäßig stattfinden und nicht angemeldet zu sein. Die Entscheidung über den Zeitpunkt, die Modalitäten und das Verfahren der Überprüfung läge ganz beim Beauftragten, schon deshalb, weil sich das Prüfungsschema nicht abstrakt bestimmen lässt, sondern dem Prüfungsgegenstand angepasst werden muss. Vgl. Simitis BDSG 8. Auflage, §4g Rz. 48.

Ein Eintrittsformular diene der Erfassung von personenbezogenen Daten, die nach § 3 Abs. 9 BDSG besonders schützenswert seien. Dabei sei von entscheidender Bedeutung, welche Daten unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit erhoben werden dürfen und ob sie gemäß einer Zweckbestimmung nach § 28 Abs. 1 letzter Satz BDSG unterliegen. Die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Zweckbestimmung sei unzulässig, so erhobene Daten seien unverzüglich zu löschen.

Gegenüber der Rechtslage, die zur Freigabe des Formulars Stand 03.01.2013 geführt habe, hätten sich mehrere Dinge geändert. Der Antragsteller habe aufgrund von Hinweisen die Möglichkeit und Notwendigkeit der Erfassung des Geburtsdatums gutachterlich untersucht, die (neue) Rechtsansicht einer Aufsichtsbehörde berücksichtigt und festgestellt, dass dieses mangels Zweckbestimmung nicht erfasst werden dürfe. Bereits erfasste Daten seien daher zu löschen.

II

Die Anträge zu 1) und 2) sind unzulässig, da keine Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wurde.

1.

Der Antragsteller ist (nur) als Pirat aktivlegitimiert.

Soweit der Antragsteller als Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei agiert, ist er vorliegend schon nicht antragsberechtigt, da ihm die SGO insoweit kein Antragsrecht zuweist und § 8 SGO insoweit abschließend ist. Nach § 8 (1) Schiedsgerichtsordnung können die Schiedsgerichte nur von Piraten und Organen einer Gliederung angerufen werden, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht, oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Der Datenschutzbeauftragte ist jedoch kein in der Satzung mit eigenen Rechten ausgestattetes Organ und unterliegt daher insoweit nicht der Parteigerichtsbarkeit.

Soweit der Antragsteller als Pirat die Verletzung eines Mitgliedsrechts geltend macht, bestehen gegen die Antragsbefugnis keine Bedenken.

2.

Die Anträge sind unzulässig, da keine Verletzung eigener Rechte iSd § 8 Abs. 1 SGO geltend gemacht wurde.

Der Antragsteller hat – solange er Mitglied der Piratenpartei ist – kein intendiertes Interesse, das Beitrittsformular zu verwenden, da er bereits beigetreten ist. Denn wer bereits Mitglied ist, kann durch ein Beitrittsformular nicht in eigenen Rechten verletzt werden. Insbesondere ist das eigene Geburtsdatum des Antragstellers nicht betroffen, da dieses nicht durch das neue Formular erfasst wurde.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

## LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ \*\*\*\* – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 \*\*\* ./ Piratenpartei Deutschland

## LETZTE KOMMENTARE

### ARCHIVE

Juli 2016

Juni 2016

Mai 2016

April 2016

März 2016

Februar 2016

Dezember 2015

November 2015

September 2015

August 2015

## KATEGORIEN

Allgemein

## META

Anmelden

Beitrags-Feed ([RSS\(Really Simple Syndication\)](#))

Kommentare als [RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

[WordPress.org](#)

## BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>

Anmelden Feed